

Betriebsvereinbarung

zwischen

dem Vorstand der **Schäflein AG**
Am Etzberg 7
97520 Röthlein

der Geschäftsführung der **Spedition Schäflein GmbH**
Am Etzberg 7
97520 Röthlein

Schäflein Logistics GmbH
Am Etzberg 1
97520 Röthlein

Schäflein Transport GmbH
Am Etzberg 7
97520 Röthlein

sprintBOX GmbH
Gerolzhöfer Straße 7
D-97508 Grettstadt

- im Folgenden „Unternehmen“ -

und

dem Betriebsrat der **Unternehmensgruppe Schäflein**
Am Etzberg 1
97520 Röthlein

- im Folgenden „Betriebsrat“ -

wird nachfolgende Betriebsvereinbarung zu den Punkten **Internetnutzung am Arbeitsplatz** geschlossen.

Präambel

Diese Betriebsvereinbarung hat das Ziel, den Umgang mit dem betrieblichen Internetzugang einschließlich der E-Mail-Dienste zu regeln.

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Mitarbeiter des Unternehmens, unabhängig von Art und Umfang ihrer Beschäftigung

§1.

Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Nutzung des Internets am Arbeitsplatz sowie deren Umfang.

§2.

Nutzung des Internets

- 2.1 Die Arbeitnehmer verfügen an ihrem Arbeitsplatz über die Möglichkeit, das Internet zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Arbeitsvertrag zu nutzen. Insbesondere soll es die betriebsinterne Kommunikation und den Kontakt zu den Kunden fördern und damit einem effizienteren und kosteneinsparenden Arbeiten dienen. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht. Die Erlaubnis zur Nutzung kann jederzeit widerrufen werden.
- 2.2 Die private Nutzung des Internets ist nur unter Beachtung der in Ziffer 3 geregelten Verhaltensrichtlinien zulässig.
- 2.3 Eine technische Trennung zwischen der Nutzung des Internets zu Arbeits- und Privatzwecken erfolgt nicht.
- 2.4 Die Nutzung des Internets ist generell nur durch eine Freigabe der Führungskraft möglich.

§3.

Richtlinien für die Internetnutzung

- 3.1 Das Internet einschließlich der E-Mail-Dienste ist während der Arbeitszeiten ausschließlich zu dienstlichen Zwecken zu nutzen.
Die private Nutzung des Internets einschließlich der E-Mail-Dienste wird nur gestattet, soweit die private Nutzung in den Pausenzeiten oder außerhalb der Arbeitszeiten erfolgt. Der Zeitaufwand darf 1 Stunde pro Woche nicht überschreiten.
- 3.2 Der Zugriff auf bestimmte Seiten / Adressen ist im Internet, die nicht im Unternehmensinteresse liegen, werden unter anderem durch den Einsatz einer Filtersoftware gesperrt. Den Mitarbeitern und dem Betriebsrat werden die Sperrkriterien offen gelegt. Alle Mitarbeiter werden bezüglich Ausschlusskriterien und Zugriffsrechten gleich behandelt.
- 3.3 Die Internetnutzung darf den Betriebsablauf nicht stören, insbesondere dürfen die eigene oder die Arbeit anderer Mitarbeiter sowie die Datensicherheit und die Verfügbarkeit des EDV-Systems dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 3.4 Die private Internetnutzung darf keine zusätzlichen Kosten verursachen. Sollte dies doch der Fall sein, kann der Arbeitgeber sich diese Kosten vom Verursacher erstattet lassen.
- 3.5 Betriebsinterne Informationen und Mitarbeiterdaten, insbesondere auch Bilder dürfen nur mit der Genehmigung der betroffenen Person veröffentlicht werden.
- 3.6 Es ist ausdrücklich untersagt, absichtlich oder wissentlich das Internet in einer Weise zu nutzen, die geeignet ist, dem Interesse vom Unternehmen oder ihrem Ansehen in der Öffentlichkeit zu schaden. Unzulässig ist insbesondere

- das Abrufen oder Verbreiten von Inhalten, die gegen persönlichkeitsrechtliche, urheberrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen verstößen,
 - das Abrufen oder Verbreiten von beleidigenden, verleumderischen, verfassungsfeindlichen, rassistischen, sexistischen, gewaltverherrlichenden oder pornografischen Äußerungen oder Abbildungen.
- 3.7 Ausdrücklich unzulässig ist auch die Verwendung der User - ID des Arbeitgebers in Chat-Räumen oder bei anderen Anlässen, bei denen es zur Zusendung von Werbe-E-Mails kommen kann.

§4.

Kontrolle der Internetnutzung

- 4.1 Die Verbindungsdaten für den Internetzugang können mit Angaben von Datum, Uhrzeit, Absender- und Empfängeradressen und übertragener Datenmenge in Logdateien protokolliert werden. Somit gilt die Zwecksbindung nach § 31 BDSG.
- 4.2 Die Protokolle nach Ziffer 4.1 werden ausschließlich zu Zwecken der
 - Behebung technischer Fehler,
 - Wahrung der Sicherheit des EDV-Systems,
 - Systemoptimierung,
 - Stichprobenkontrollen nach Ziffer 4.3 und
 - Missbrauchskontrolleverwendet.
- 4.3 Die Protokolle werden regelmäßig stichprobenartig hinsichtlich der aufgerufenen Websites, aber nicht personenbezogen gesichtet und ausgewertet. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte und der Betriebsrat sind darüber in Kenntnis zu setzen.
- 4.4 Die Systemadministratoren haben Zugriff auf personenbezogene Daten. Diese dürfen sie aber nur zu eng begrenzten Zwecken nutzen, im Prinzip nur die Fehler- und Sicherheitsanalyse sowie im begründeten Missbrauchsverdacht gegen diese Betriebsvereinbarung, insbesondere bei konkretem Verdacht eines Verstoßes gegen § 3 Ziff. 3.5, 3.6 und 3.7. Die Systemadministratoren werden benannt und sind auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erhalten sie eine Verpflichtungserklärung zur Unterschrift. Darüber hinaus ist er hinsichtlich der Einhaltung des Fernmeldegeheimnisses und das Datenschutzes auf die strafrechtlichen Konsequenzen bei Verstößen hingewiesen worden.
- 4.5 Die Protokolldaten werden nach einem Monat automatisch gelöscht.

§5.

Datenschutz

- 5.1 Soweit personenbezogene Daten aufgezeichnet werden, dürfen diese ausschließlich für die genannten Zwecke dieser Vereinbarung verwendet werden. Daten über das Internetnutzungsverhalten dürfen ausschließlich zur Gewährleistung der Sicherheit des EDV-Systems, zur Systemoptimierung, zur Fehlerbehebung und zu Abrechnungszwecken verwendet werden.
- 5.2 Eine Verwendung der vorgenannten Daten zur Leistungs- oder Verhaltenskontrolle ist nicht gestattet.
- 5.3 Bei einem ausreichend begründeten Verdacht eines Verstoßes gegen §3 Ziff. 3.5, 3.6 und 3.7 kann mit Zustimmung des örtlichen Betriebsrats eine gezielte Überprüfung eines Internet- und/oder E-Mail-Accounts stattfinden. Bei der Überprüfung sind der betriebliche Datenschutzbeauftragte und der Datenschutzbeauftragte des Betriebsrats hinzuzuziehen.
- 5.4 Maßnahmen, die geeignet sind, den Missbrauch der Internetnutzung zu verhindern oder zu beweisen, können im Falle eines Missbrauchs unmittelbar durchgeführt

werden. In diesen Fällen sind der betriebliche Datenschutzbeauftragte und der Betriebsrat anschließend unverzüglich zu informieren.

§6.

Vertretung

Wird der Arbeitnehmer in seiner Abwesenheit von einem anderen Beschäftigten vertreten, so muss er damit rechnen, dass der Vertreter auch Einblick in seine private Internetnutzung (z. B. private E-Mails) haben kann.

§7.

Behandlung von Externen

Der Arbeitnehmer stellt sicher, dass eventuell zum Einsatz kommende Mitarbeiter von Fremdfirmen / Externe (zum Beispiel bei Wartungsarbeiten) auf die Einhaltung dieser Betriebsvereinbarung und eventuell weiterer Vereinbarungen zum Schutze der Mitarbeiter und deren Daten verpflichtet werden.

§8.

Sanktionen

- 8.1 Ein Verstoß gegen diese Vereinbarung, insbesondere gegen die Punkte 3.5, 3.6 und 3.7 kann neben arbeitsrechtlichen Folgen auch strafrechtliche Konsequenzen haben.
- 8.2 Der Arbeitgeber behält sich vor, bei Verstößen gegen diese Vereinbarung die private Nutzung des Internets im Einzelfall zu untersagen.
- 8.3 Findet ein Gespräch statt, in dem einem betroffenen Mitarbeiter sein Zugriffsverhalten vorgehalten werden soll, so erhält der Mitarbeiter vor diesem Gespräch einen Ausdruck des entsprechenden Protokollauszugs. Außerdem wird er darauf hingewiesen, dass er eine Person seines Vertrauens oder ein Mitglied des Betriebsrats zu diesem Gespräch hinzuziehen kann.
- 8.4 Dem Arbeitnehmer darf durch irrtümliche Anwendungen im Internet kein Nachteil einstehen. Beispielhaft durch einen versehentlichen Zugriff oder durch die Versendung an einen großen Verteiler.
- 8.5 Der Betriebsrat wird über die arbeitsrechtlichen Folgen des Missbrauchs gegenüber dieser Betriebsvereinbarung informiert.

§ 9

Mitarbeitererschulungen

Die Mitarbeiter werden über diese Betriebsvereinbarung und die vereinbarungsgemäße Nutzung der Arbeitsmittel E-Mail und Internet informiert. Sie bestätigen die Kenntnisnahme der Betriebsvereinbarung, verpflichten sich zu deren Einhaltung und bestätigen durch ihre Unterschrift den Erhalt einer Kopie der Vereinbarung. Darüber hinaus wird die Betriebsvereinbarung jedem Mitarbeiter zugänglich gemacht.

Die Beschäftigten werden durch ihren jeweiligen Datenschutzbeauftragten, der vom Arbeitgeber bestellt wurde, über die besondere Datenschutz- und Datensicherheitsprobleme bei der Nutzung der elektronischen Kommunikationssysteme unterrichtet. Sie werden zum gesetzmäßigen, sicheren und wirtschaftlichen Umgang mit diesen Systemen geschult.

§10. Sonstiges

- 10.1 Diese Betriebsvereinbarung tritt am 01. August 2009 in Kraft.
- 10.2 Die Betriebsvereinbarung kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2009.
- 10.3 Mit Beendigung der Betriebsvereinbarung endet gleichzeitig das Recht der Arbeitnehmer, das Internet einschließlich der e-Mail-Dienste privat zu nutzen.
- 10.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Lückenhafte oder unwirksame Regelungen sind so zu ergänzen, dass eine andere angemessene Regelung gefunden wird. Die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien unter Berücksichtigung der mit der Betriebsvereinbarung verfolgten Zwecke gewollt hätten, wenn sie die Lückenhaftigkeit oder Unwirksamkeit bedacht hätten.

Röthlein, der 22. Juli 2009



(Unternehmen)



(Betriebsrat)